

Mittwoch den 9. Juli 1873.

(307—1)

Nr. 4981.

## Rundmachung.

Nachdem sich keine hinlängliche Zahl von Bewerbern um die in den Militärbildungsanstalten höherer Kategorie für das Schuljahr 1873/4 erledigten drei krainischen Staatsstiftungsplätze gefunden hat, wird zufolge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom 28. Juni l. J., Nr. 7958/1518—I zu deren Besetzung neuerdings der Concurs ausgeschrieben.

An Vorkenntnissen, welche die Aspiranten besitzen müssen und durch eine Aufnahmsprüfung in der betreffenden Anstalt selbst zu erweisen haben, werden erfordert, und zwar zum directen Eintritte:

I. In die k. k. militär-technische Schule zu Weißkirchen in Mähren, welche mit einem dreijährigen Course die Vorbildung für die technische Militärakademie und für die Artillerie-Cadetenschulen bezweckt, die gut absolvierte vollständige Unterrealschule oder das gut absolvierte Unter- oder Realgymnasium.

Der weiteren Ausbildung der Zöglinge in der gedachten Anstalt ist der Lehrplan der Ober-Real Schulen zu Grunde gelegt.

Zöglinge, welche den dritten Jahrgang der militär-technischen Schule mit Vorzug absolviert haben, übertreten nach ihrem Range und nach Maßgabe erledigter Plätze in die technische Militärakademie, wogegen die übrigen Zöglinge als Unteroffiziere und Vormeister in die Artilleriewaffe eintreten.

Der Beköstigungspauschalbetrag für Stifflinge und Zahlzöglinge ist derzeit mit jährlich 262 fl. 50 kr. festgesetzt.

II. In das k. k. Militärcollegium zu St. Pölten mit einem zweijährigen Course, als Vorbereitungsanstalt für die wiener-neustädter Militärakademie bestimmt, das gut absolvierte vierklassige Unter- oder Realgymnasium, da der Lehrplan in diesem Collegium jenem der 5. und 6. Gymnasialklasse nachgebildet ist.

Das Beköstigungspauschale beträgt für diese Anstalt jährlich 551 fl. 25 kr. ö. W.

III. In die k. k. Militärakademie zu Wiener-Neustadt mit vier Jahrgängen, jeder Jahrgang mit Parallelabtheilung, die gut absolvierte sechste Klasse eines Gymnasiums.

IV. In die k. k. technische Militärakademie in Wien, gesondert in die Artillerie- und Genie-Abtheilung, jede derselben mit vier Jahrgängen, die gut absolvierte vollständige Oberrealschule.

Für beide Militärakademien ist ein Beköstigungspauschale von jährlich 551 fl. 25 kr. ö. W. zu entrichten.

Die Lehrgegenstände und der Umfang des Lehrstoffes rücksichtlich der Aufnahmsprüfung der Aspiranten beim directen Eintritte in die ad I, II und III genannten Anstalten sind, unter der Voraussetzung der Kenntnis der deutschen Sprache, dieselben, wie sie in den als Bedingung zur Aufnahme nötigen absolvierten Civilschulen festgesetzt sind, nur mit dem Unterschiede, daß zur Aufnahme in die wiener-neustädter Militärakademie noch einige Kenntnisse der französischen Sprache erwünscht und in der Mathematik die Kenntnis der Gleichungen des zweiten Grades und der Progressionen, dann nebst der Planimetrie und Stereometrie auch jene der in der sechsten Gymnasialklasse vorgeschriebenen ebenen Trigonometrie gefordert wird.

Für die ad IV genannte technische Militärakademie wird der Umfang der Lehrgegenstände rücksichtlich der Aufnahmsprüfung der Aspiranten, wie folgt, präcisirt:

a) Deutsche Sprache. Jene Fertigkeit im mündlichen Gedankenaustausche, um den deutschen Lehrvorträgen in der Akademie mit Verständnis folgen zu können, ferner muß der Aspirant in schriftlicher Darstellung beschreibender und erzählender Aufsätze einige Gewandtheit entwickeln;

b) Französische Sprache: Einige Kenntnis ist wünschenswerth;

c) Mathematik: Arithmetik und Algebra, einschließlich der Auflösung der Gleichungen zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten, der arithmetischen (höheren Ranges) und geometrischen Reihen, dann der Combinationslehre, Planimetrie, Stereometrie, ebenen und sphärischen Trigonometrie;

d) Darstellende Geometrie: Über die Gerade und Ebene einschließlich der Ebenen-Schnitte mit Prismen und Pyramiden, dann der Durchdringungen dieser Körper.

e) Physik: Allgemeine und besondere Eigenschaften der Körper, Mechanik, Wellenlehre, Akustik, Optik, Wärme, Magnetismus und Electricität mit elementar-mathematischer Begründung nach einem der Lehrbücher der Physik für Ober-Gymnasien oder Ober-Real Schulen.

f) Chemie: Geseze der chemischen Verbindungen, Atome, Molecule, Werthigkeit der Atome und Molecule, Aequivalenz, Grundzüge der chemischen Theorie über die Constitution der Körper, Bedeutung der chemischen Symbole und Formeln, Vorkommen, Darstellung, Eigenschaften und Anwendung der für das praktische Leben wichtigen Elemente und Verbindungen der anorganischen und organischen Chemie.

g) Geographie: Gründliche Kenntnis der physikalischen und politischen Geographie von Europa, dann übersichtliche Darstellung der Arographie, Hydrographie und politischen Eintheilung der übrigen Welttheile.

h) Geschichte: Alterthum, Mittelalter und neuere Zeit, einschließlich des Jahres 1849.

Jene Aspiranten, welche der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind und sich ein gutes Maturitätszeugnis an einer Oberrealschule erworben haben, sind von der Aufnahmsprüfung befreit.

Im allgemeinen müssen die Aspiranten für die Militärerziehung physische Tauglichkeit besitzen, weshalb sie beim Einrücken in die betreffende Anstalt durch den dortigen Chesarzt einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden.

Physisch Untaugliche und auch jene, welche die Aufnahmsprüfung nicht gut bestehen, werden nicht aufgenommen.

Den Gesuchen um die Aufnahme eines Aspiranten in die Militärerziehung, worin rücksichtlich der technischen Militärakademie auch anzugeben kommt, ob die Eintheilung in die Artillerie- oder Genie-Abtheilung angestrebt wird, sind folgende Documente beizuschließen:

1. der Tauf- oder Geburtschein,
2. das Impfzeugnis,
3. das von einem graduierten Militärarzte ausgestellte Gesundheitszeugnis,
4. die vom Militär-Platzcommando oder Ergänzungsbezirks-Commando ausgefertigte Maßliste und
5. das Schulzeugnis der letzten Semestralprüfung.

Allfällige Bewerbungsgesuche, belegt mit den vorgenannten Documenten, sind bis längstens

20. Juli l. J.

beim krainischen Landesauschusse zu überreichen.  
Laibach, am 2. Juli 1873.

Von der k. k. Landesregierung für Krain.

(311—1)

Nr. 11451.

## Concursauschreibung.

Zur Besetzung von 6 im Bereiche des Bauendienstes für Tirol und Vorarlberg erledigten Straßenmeisterstellen mit dem Jahresgehalt von 350 fl. mit 25% Activitätszulage und mit dem Anciennetats-Vorrückungsrechte in die höheren Gehaltsstufen von 400 fl. und 450 fl. sammt entsprechendem Reisepauschale von 25 fl. bis 35 fl. pr. Meile und Jahr, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben.

Bewerber um diese Stellen haben ihre mit dem Nachweise fertigen Schreibens, Rechnens und zum Bauwerksbetriebe genügenden Zeichnens sowie des gelernten Maurer-, Steinmetz- oder Zimmermannshandwerks belegte Gesuche, wobei die Kenntnis beider Landessprachen (deutsch und italienisch) bevorzugt, worunter jedoch zwei vollkommen der italienischen Sprache in Wort und Schrift mächtig sein müssen, bis

15. August l. J.

bei der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg einzureichen.

Innsbruck, am 24. Juni 1873.

k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg.

(310—1)

Nr. 471.

## Staatsprüfung.

Die nächste Staatsprüfung aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft wird am 28. Juli 1873 abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre nach §§ 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) verfaßten, vollständig instruierten Gesuche

bis längstens 25. Juli 1873

an den unterzeichneten Präses einzusenden und darin insbesondere documentiert nachzuweisen, ob sie die Vorlesungen über die Verrechnungskunde frequentiert, oder wenn sie dieser Gelegenheit entbehrten, durch welche Hilfsmittel sie sich als Autodidakten die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben.

Nicht gehörig belegte Gesuche werden abschlägig beschieden werden.

Graz, am 5. Juli 1873.

Präses der Staatsprüfungs-Commission für die Verrechnungskunde:

Josef Calasanz Lichtnegel m. p.,  
k. k. Statthaltererrath.

(312—1)

Nr. 914.

## Bezirksgerichts-Kanzlistenstelle.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte in Feldkirchen ist eine Kanzlistenstelle mit den systemmäßigen Bezügen in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle und im Falle der Uebertragung eines Bezirksgerichts-Kanzlisten-Karntens um die dadurch erledigt werdende gleiche Stelle haben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Wege

bis 6. August 1873

diesem Präsidium zukommen zu lassen.

Klagenfurt, am 6. Juli 1873.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes.

(309—1)

Nr. 1075.

## Concurs-Auschreibung.

Die nach dem Gesetze vom 15. April 1873, R. G. B. Nr. 47, in der IX., bezüglich in der X. Rangklasse der Staatsbeamten stehenden Dienststellen eines Kassiers, bezüglich eines Kassicon-trolors bei der gefertigten Bergdirection sind zu besetzen.

Die Erfordernisse für diese Dienstposten sind: montan-technische Kenntnisse, Kenntnisse und Erfahrungen im Kasse-, Rechnungs- und Producten-verschleißwesen, Übung im Conceptfache, die Kenntnis der slovenischen oder einer andern slavischen Sprache und der Erlag einer Caution im Gehaltsbetrage.

Die mit der Nachweisung über diese Erfordernisse, über Alter, Stand und bisherige Dienstleistung versehenen Competenzgesuche sind binnen vier Wochen

bei der gefertigten Direction einzureichen.

Idria, am 7. Juli 1873.

k. k. Bergdirection.

## Rundmachung

### Dienstposten für ausgediente Unteroffiziere.

Im Verwaltungsbereich des Königreiches Böhmen sind mehrere Straßenmeister- und Stromaufseherstellen zu besetzen.

Mit diesen Posten ist die Pensionsberechtigung, ein Jahresgehalt von 350 fl., das Vorrückungsrecht in 400 fl. und 450 fl., eine 25-perz. Activitätszulage, dann ein angemessenes Begehungspauschale für die zugewiesene Fluß- oder Straßenstrecke verbunden.

Jene ausgedienten Unteroffiziere der Artillerie, der Genietruppe und des Pioniercorps, besonders ausgelernte Maurer- und Zimmerleute dieser Truppe, welche einen der genannten Posten zu erlangen wünschen und im Besitze eines von der hohen Militärbehörde ausgestellten Befähigungscertificates sind, haben ihre eigenhändig geschriebenen, mit diesem Certificate belegten Gesuche

bis Ende Juli 1873

bei der k. k. Statthalterei zu Prag einzubringen und durch ämtliche Qualifikationstabellen oder Urkunden ihr Alter, ihre körperliche Beschaffenheit, ihr bisheriges Wohlverhalten, die Kenntniss der beiden Landes Sprachen, die Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen, die Kenntniss des Zeichnens und ihre allfälligen sonstigen Kenntnisse in Bau- und Erdarbeiten, dann die Bewerber um Stromaufseherstellen die praktische Kenntniss in der Schifffahrt nachzuweisen und ihre Adresse genau anzugeben.

Prag, am 19. Juni 1873.

**K. k. Statthalterei für Böhmen.**

(308—1)

Nr. 8675.

## Rundmachung

Das k. k. Post-Cursbureau im hohen Handelsministerium in Wien hat eine neue Ausgabe des ämtlichen Post-Cursbuches veranlaßt.

Der Ankaufspreis dieses nützlichen Buches, welches die Eisenbahn-, Post- und Dampfschiffahrts-Verbindungen enthält und mit zwei geographischen Karten versehen ist, wurde auf 1 fl. festgesetzt.

Die Bestellung dieses Buches wolle entweder bei der k. k. Postdirection in Triest oder aber bei jedem andern k. k. Postamte im Küstenlande und Krain gemacht werden.

Triest, am 1. Juli 1873.

**Von der k. k. Postdirection.**

(295—3)

Nr. 1751.

## Rundmachung

Vom k. k. Landes- als Berggerichte wird hie- mit bekannt gegeben, daß nachstehende, nach dem allgemeinen Berggesetze nicht mehr in das Bergbuch gehörige Bergbuchseinlagen, welche über das Schmelz- und Hammerwerk Oberkropp, bestehend aus einem Stückofen, einem Wallaschhammer mit den 48 Schmelz- und Hammertagen und sonstigen Entitäten-Nebenbestandtheilen, welche im Bergbuch tomo V auf den Folien 5, 15, 25, 35, 45, 55, 65, 75, 87, 97, 107, 117, 127, 137, 147, 157, 167, 177, 187, 197, 207, 217, 227, 239, 249, 259, 269, 279, 289, 299, 309, 319, 329, 339, 349, 359, 369, 379, 389, 399, 409, 419, 429, 439, 449, 459, 469, 479, 489, 497, 505, 513, 521, 529, 545, 553, 561, 569, 577, 585, 593, 601, 609, 619, 627, 635, 645, 653, 661, 669, 677, 685, 693, 701, 709, 717, 725, 733, 741, 749, 757, 765, 773 und 781 geführt werden und sämtlich an verschiedene Eigenthümer vergewährt sind, mit dem 14. Juli l. J. in dem landesgerichtlichen Bergbuche abgeschlossen und an das k. k. Bezirksgericht Radmannsdorf abgetreten werden, welchem Gerichte vom 15ten Juli l. J. angefangen die weitere Buchführung über die ob erwähnten Entitäten zustehen wird.

Laiabach, am 24. Juni 1873.

## Rundmachung.

Seine Excellenz der Herr Minister für Cultus und Unterricht hat mit Erlaß vom 21. Juni d. J., Z. 7713, zu gestatten befunden, daß die Wirksamkeit der hohen Ministerialverfügung vom 15. Juni 1872, Z. 6797, wornach im Schuljahre 1872/3 Abiturienten von Mittelschulen ohne die vorgeschriebene Aufnahmsprüfung in den dritten Jahrgang der k. k. Lehrerbildungsanstalt in Laibach eintreten konnten und jedem derselben bei nachgewiesener Dürftigkeit ein halbes Staatsstipendium von 100 fl. gegen Ausstellung eines Reverses im Sinne des § 60 der Ministerialverordnung vom 12. Juli 1869, R. G. B. Nr. 131, verliehen wurde, auch auf das Schuljahr 1873/4 ausgedehnt werde.

Diese außerordentliche Begünstigung wird hie- mit zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

Laibach, am 27. Juni 1873.

**K. k. Landes Schulrath für Krain.**

(294—3)

Nr. 45.

## Rundmachung.

Infolge hohen Ackerbauministerialerlasses vom 23. d. M., Zahl 1205, wird von Seite der gefertigten Direction hiemit bekannt gegeben, daß für die hieher unterstehenden Forste und Domänen vom 1. Juli 1873 ab nachstehende Perceptionso- rgane in Function treten, und zwar:

### 1. Im Küstenlande.

- Für die Wirthschaftsbezirke Ternova, Karniza, Doll, Lokva und Görz das k. k. Rentamt Görz;
- für den Wirthschaftsbezirk Montona das k. k. Steueramt in Montona;
- für den Wirthschaftsbezirk Klana mit Beglia die k. k. Forstverwaltung in Klana;
- für den Wirthschaftsbezirk Veme das k. k. Steueramt Parenze.

### 2. In Krain.

- Für den Wirthschaftsbezirk Landstraß das k. k. Rentamt in Landstraß;
- für die beiden Wirthschaftsbezirke Idria mit Adelsberg das k. k. Rentamt Idria.

### 3. In Dalmatien.

- Für den Wirthschaftsbezirk Paklenizza mit der Insel Arbe das k. k. Zollamt Arbe;
- für den Wirthschaftsbezirk Meleda mit der Insel Curzola das k. k. Zollamt Babino polje.

Dies wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniss gebracht, daß die bisherigen Perceptionso- rgane die Selbeinhebung und Auszahlung mit 30. Juni einstellen und die neuerrichteten Rent- ämter sowie die mit der Perception betrauten Steuer- und Zollämter, dann die auch als Kaffe fungierende Forstverwaltung in Klana am 1. Juli 1873 mit der Amtierung beginnen werden.

Görz, am 30. Juni 1873.

**K. k. Forst- und Domänen-Direction für das Küstenland, Krain und Dalmatien.**

Der k. k. Oberforstmeister:  
**A. Thieriot.**

(302—2)

Nr. 1049.

## Lieferungs-Ausschreiben.

Bei der k. k. Bergdirection Idria in Krain werden

**1800 Megen Weizen,**  
**2000 " Korn** und

mittelfst Offerten unter nachfolgenden Bedingungen angekauft:

1. Das Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben sein, und der Megen Weizen muß wenigstens 84 Pfund und das Korn 75 Pfund wiegen.

2. Das Getreide wird von dem k. k. Wirth- schaftsamte zu Idria im Magazine in den eimen- tierten Gefäßen abgemessen und übernommen und

jenes, welches den Qualitäts-Anforderungen nicht entspricht, zurückgewiesen.

Der Lieferant ist verbunden, für jede zurück- gestoßene Partie anderes, gehörig qualificiertes Ge- treide der gleichnamigen Gattung um den contract- mäßigen Preis längstens im nächsten Monate zu liefern.

Es steht dem Lieferanten frei, entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten bei der Ueber- nahme zu intervenieren.

In Ermanglung der Gegenwart des Lieferanten oder Bevollmächtigten muß jedoch der Befund des k. k. Wirthschaftsamtes als richtig und unwider- sprechlich anerkannt werden, ohne daß der Lief- erant dagegen Einwendung machen könnte.

3. Hat der Lieferant das zu liefernde Getreide loco Idria zu stellen, und es wird auf Verlan- gen desselben der Werksfrächter von Seite des Amtes verhalten, die Verfrachtung von Loitsch nach Idria um den festgesetzten Preis von 24 Neu- kreuzer pr. Saß oder 2 Megen zu leisten.

4. Die Bezahlung geschieht nach Uebernahme des Getreides entweder bei der k. k. Bergdirections- klasse zu Idria oder bei der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach gegen klaffenmäßig gestempelte Quittung, wenn der Ersteher kein Gewerbsmann oder Han- delstreibender ist, im letzteren Falle aber gegen eine mit einer 5 kr. Stempelmarke versehene sal- dierte Rechnung.

5. Die mit einem 50 = Neukreuzer = Stempel versehenen Offerte haben längstens

**bis 31. Juli 1873**

bei der k. k. Bergdirection zu Idria einzutreffen.

6. In dem Offerte ist zu bemerken, welche Gattung und Quantität Getreide der Lieferant zu liefern willens ist, und der Preis loco Idria zu stellen. Sollte ein Offert auf mehrere Körner- gattungen lauten, so steht es der Bergdirection frei, den Anbot für mehrere oder auch nur für eine Gattung anzunehmen oder nicht.

7. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhal- tung der sämtlichen Vertrags- Verbindlichkeiten ist dem Offerte ein 10perc. Badium entweder bar oder in annehmbaren Staatspapieren zu dem Tages- curse oder die Quittung über dessen Deponierung bei irgend einer montanistischen Kasse oder der k. k. Landeshauptkasse zu Laibach anzuschließen, widri- gens auf das Offert keine Rücksicht genommen wer- den könnte.

Sollte Contrahent die Vertragsverbindlichei- ten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht ein- geräumt, sich für einen dadurch zugehenden Schaden sowohl an dem Badium als an dessen gesamtem Vermögen zu regressieren.

8. Denjenigen Offerenten, welche keine Ge- treide-Lieferung erstehen, wird das erlegte Badium allsobald zurückgestellt, der Ersteher aber von der Annahme seines Offertes verständiget werden, wo- dann er die eine Hälfte des Getreides **bis Ende August 1873**, die zweite Hälfte **bis Mitte September 1873** zu liefern hat.

9. Auf Verlangen werden die für die Lieferung erforderlichen Getreidesäcke von der k. k. Berg- direction gegen jedesmalige ordnungsmäßige Rück- stellung unentgeltlich, jedoch ohne Vergütung der Frachtpesen, zugesendet.

Der Lieferant bleibt für einen allfälligen Ver- lust an Säcken während der Lieferung haftend.

10. Wird sich vorbehalten, gegen den Herrn Lieferanten alle jene Maßregeln zu ergreifen, durch welche die pünktliche Erfüllung der Contractsbe- dingnisse erwirkt werden kann, wogegen aber auch demselben der Rechtsweg für alle Ansprüche offen bleibt, die derselbe aus den Contracts-Bedingun- gen machen zu können glaubt. Jedoch wird aus- drücklich bedungen, daß die aus dem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Kläger oder Beklagter eintreten, so wie auch die hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des Fis- calamtes befindlichen Gerichte durchzuführen sind, welchem der Fiscus als Beklagter untersteht.

**Von der k. k. Bergdirection Idria,**  
am 4. Juli 1873.